

# STATUTEN

## Verein «VPE-Swiss»

---

### I. NAME, SITZ, ZWECK

#### Art. 1 Name und Dauer

Unter dem Namen «VPE-Swiss» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Rapperswil-Jona.

#### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt im nationalen und grenznahen Wirtschaftsraum

- a) die Bündelung der Kompetenzen der virtuellen Produktentwicklung (VPE), unabhängig von Produkten, Firmen und Institutionen,
- b) den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes mit ausgewiesenen Fachpersonen aus Unternehmen und Hochschulen,
- c) die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Firmen, sowohl Dienstleister wie Anbieter, Beratungsfirmen der spezifischen Branchen, sowie Hochschulen und
- d) die Förderung der VPE-Kompetenzen in Unternehmen und Hochschulen, durch Anlässe zu verschiedenen fachspezifischen Themen.

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, den Zweck und das Ansehen des Vereins zu fördern.

Der Verein ist bestrebt seine Dienstleistungen kostendeckend anzubieten.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- e) Aktivmitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

#### Art. 5 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Rechtsgemeinschaften in den Bereichen Wirtschaft und Bildung offen, die national und im grenznahen Ausland im Bereich der virtuellen Produktentwicklung oder verwandten Bereichen tätig sind.

## **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Vereinsversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

## **Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Für den Vereinsbeitritt ist dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen, mit welchem das Mitglied die Statuten und Vereinsbeschlüsse anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen werden an der folgenden Vereinsversammlung bekannt gegeben.

## **Art. 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- g) Austritt
- h) Ausschluss
- i) Tod
- j) Löschung im Handelsregister

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des ganzen Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasselbe gilt für die Rechtsnachfolger eines Mitglieds im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft infolge Tod.

## **Art. 9 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten. Die Kündigung kann jeweils nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

## **Art. 10 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn:

- a) dieses den Interessen des Vereins wiederholt oder im groben Masse zuwider handelt;
- b) dieses seine Pflichten als Mitglied in erheblichem Masse verletzt;
- c) dieses seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss und teilt anschliessend die Gründe mit. Innerhalb von 30 Tagen seit dem Zugang der Mitteilung des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene dem Vorstand einen schriftlichen Rekurs zu Händen der Vereinsversammlung einreichen.

## **III. FINANZEN**

### **Art. 11 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen

- b) Förderbeiträgen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- d) übrigen Einnahmen

### **Art. 12 Beitragsreglement**

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung ein Beitragsreglement zur Genehmigung vor, welches die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliederbeitrages festsetzt. Die Mitgliederbeiträge können dabei je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich festgesetzt werden.

### **Art. 13 Aufwendungen des Vereins**

Die Aufwendungen des Vereins richten sich nach dem Budget, welches vom Vorstand erstellt und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Dem Vorstand steht pro Vereinsjahr zusätzlich zu den budgetierten Ausgaben ein Ausgabenbetrag von CHF 10'000.00 zur Verfügung. Der Vorstand erstattet der Vereinsversammlung jeweils anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht, ob und gegebenenfalls wofür sowie in welchem Umfang er von dieser Ausgabenkompetenz Gebrauch gemacht hat.

### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 15 Rechnungsjahr/Jahresrechnung**

Das Rechnungsjahr wird vom Vorstand festgelegt. Auf Ende jedes Rechnungsjahres wird eine Bilanz und Erfolgsrechnung (Jahresrechnung) erstellt, welche der ordentlichen Vereinsversammlung im Folgejahr zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse
- d) Revisionsstelle, sofern der Verein von Gesetzes wegen zur Revision verpflichtet ist.

### **Art. 17 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres statt. Der Versand der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist entweder gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die formellen Vorgaben ihrer Einberufung richten sich gemäss Art. 1.

### **Art. 18 Aufgaben/Befugnisse**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen – neben den ausdrücklich in den vorliegenden Statuten angeführten Zuständigkeiten – folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Beitragsreglements
- e) Genehmigung des Organisationsreglements
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, sofern der Verein kraft Gesetz zur Revision verpflichtet ist
- h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ausschusses (resp. der Ausschüsse)
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

### **Art. 19 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn es ausdrücklich von einem Fünftel der Anwesenden oder vom Präsidenten verlangt wird.

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und der gültigen Stimmen gefasst werden.

### **Art. 20 Vorstand**

In den Vorstand wählbar sind natürliche Personen, wobei keine Vereinsmitgliedschaft vorausgesetzt ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erlässt für seine Organisation, sein Handeln sowie für die Übertragung der einzelnen Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder ein Organisationsreglement welches von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand führt eine Geschäftsstelle oder delegiert diese Aufgabe an Dritte.

### **Art. 21 Aufgaben**

Nach Massgabe des Gesetzes, der Statuten sowie des Organisationsreglements führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

**Art. 22 Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Die Ausgabenkompetenz ist im Organisationsreglement festgehalten.

**Art. 23 Ausschüsse**

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand wählt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt ihre Aufgaben und Organisation. Durch die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse dürfen die Kompetenzen der Vereinsversammlung nicht eingeschränkt werden.

**Art. 24 Revisionsstelle**

Sind die gesetzlichen Kriterien erfüllt, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen.

Ist der Verein weder zu einer ordentlichen noch zu oder eingeschränkten Revision verpflichtet, so verzichtet der Verein auf eine externe Revision.

**Art. 25 Aufgaben**

Wird eine Revisionsstelle gewählt, prüft sie die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht vor. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit und fristlos abgewählt werden.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 26 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins, namentlich auch im Falle der Fusion, kann nur durch die Vereinsversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen und der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen und der gültigen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens.

**Art. 27 Genehmigung/Rechtswirksamkeit**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 31. Januar 2018 genehmigt und sind daher die einzig gültigen Statuten des Vereins.

Rapperswil-Jona, 31. Januar 2018